

Gemäßeheit des ältern Reichsgutachten vom Jahr 1653 nur diejenigen Nullitäten, welche insanabilem defectum ex persona iudicis, aut partium, aut ex substantialibus processibus haben, für solche Nullitäten ansehen, welche gegen das natürliche Recht laufen. Es sei zwar unläugbar, daß das Fürstentraths conclusum die Nullitäten, welche gegen das natürliche Recht laufen, nicht bloß auf die angegebene drei Fälle einschränke, da vielmehr die Worte allgemein ausgedrückt wären, allein sie wären doch auch nicht ausdrücklich auf alle die Nullitäten, welche schon im natürlichen Recht gegründet wären, ausgedehnt, wie doch gewis geschehen sein würde, wenn man dem ältern Reichsgutachten von 1653 hätte derogiren wollen. Es wären also in Gemäßeheit dieses Reichsgutachtens bloß die unheilbaren Nullitäten, solche Nullitäten, welche gegen das Naturrecht laufen, und alle heilbare Nullitäten solche Nullitäten, welche gegen die positiven Gesetze anstoßen. Jene könnten noch innerhalb 30 Jahren angebracht werden, diese aber wären an die Fatalien der Appellation gebunden, wenn nicht der verlustige Theil erst nach Verflus des decennii die Nullität in Erfahrung bringe, in welchem Falle er restitutionem in integrum zu suchen befugt sein sol. Denn ob gleich dieser Ausnahme in dem R. J. N. nicht gedacht worden, so sei sie doch in dem vom Kaiser ratificirten Reichsgutachten vom 28 Decbr. 1653 ausdrücklich verordnet worden. — So scheinbar diese Einwürfe sind, so können wir doch des Hrn. Verf. Meinung nicht beitreten. Bei diesem Ervort reducirt sich alles auf die Frage: Ist das ältere Reichsgutachten von 1653 aus dem jüngern von 1654 zu erklären, oder das neuere